

Statuten

Kaufmännischer Verband Ostschweiz
Lagerstrasse 18, 9000 St. Gallen

Telefon +41 71 274 36 50
Telefax +41 71 274 36 56
info@kfmv-ostschweiz.ch
kfmv-ostschweiz.ch

1. Allgemeines

- 1.1 Der Kaufmännische Verband Ostschweiz, gegründet am 21. Oktober 1862 als Kaufmännischer Verein St. Gallen, bildet einen Verein im Sinne von Art 60 und ff. des ZGB und stellt eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz dar. Für die gegenseitigen Beziehungen sind die Statuten des Kaufmännischen Verbandes Schweiz massgebend.

2. Aufgaben

- 2.1 Der Kaufmännische Verband ist die Berufsorganisation der Angestellten aus Büro, Verkauf sowie aller Berufsgattungen, die in Zusammenhang mit dem kaufmännischen Beruf stehen.
- 2.2 Der Kaufmännische Verband erfüllt im Interesse seiner Mitglieder alle Aufgaben, die zur Förderung des rechtlichen und sozialen Schutzes sowie zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der Mitglieder notwendig sind.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verband besteht aus Zentralverbandsmitgliedern und Gönnern.
- 3.2 Zentralverbandsmitglieder in der beruflichen Erstausbildung gelten als Jugendmitglieder.
- 3.3 Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verband ideell und materiell unterstützen.
- 3.4 Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verband und seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Der Status als Zentralverbandsmitglied oder Gönner bleibt davon unberührt.
- 3.5 Veteranenmitglied werden natürliche Personen, die dem Kaufmännischen Verband Ostschweiz während 40 Jahren angehört haben. Mitglieder, die aus anderen Sektionen zum Kaufmännischen Verband Ostschweiz wechseln und bereits in ihrer bisherigen Sektion Veteranenstatus hatten, behalten diesen Status.
- 3.6 Der Austritt aus dem Verband ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Er muss mit einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3.7 Der Übertritt in eine andere Sektion und die Umteilung in eine andere Mitgliederkategorie können auf Ende eines Quartals erfolgen.
- 3.8 Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.
Der ausgeschlossenen Person steht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Rekursrecht an den Zentralvorstand des Kaufmännischen Verbandes Schweiz zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich das Mitglied, die Bestimmungen der Statuten und Reglemente einzuhalten und den Mitgliederbeitrag termingerecht zu bezahlen.
- 4.2 Zu den Rechten der Mitglieder des Verbandes gehören die Benützung der Institutionen und die Beanspruchung der Leistungen des Kaufmännischen Verbandes. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Zentralverbandsmitgliedern zu. Mit der Passivmitgliedschaft sind keine Rechte gegenüber dem Kaufmännischen Verbandes Schweiz verbunden.

5. Finanzielles

- 5.1 Das Verbands- und Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.
- 5.2 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder des Verbandes sind beitragsfrei.
- 5.3 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

6. Organisation und Verwaltung

- 6.1 Die Organe des Kaufmännischen Verbandes Ostschweiz sind:
- a) die Mitgliederversammlungen
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsstelle
 - d) die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand angeordnet, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies die Revisionsstelle oder mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- 7.2 Zu den Mitgliederversammlungen wird mindestens 4 Wochen vorher durch das Publikationsorgan des Kaufmännischen Verbandes Schweiz / Kaufmännischen Verbandes Ostschweiz oder durch schriftliche Mitteilung mit Angabe der Traktanden eingeladen.
- 7.3 Jede nach Vorschrift des Art. 7.2 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann mit Zustimmung des Vorstandes auch nicht angekündigte Geschäfte behandeln, sofern der Antrag aus der Mitte der Versammlung gestellt wird. Ausgenommen sind Statutenänderungen, Mitgliederbeiträge und Auflösung des Verbandes.
- 7.4 Die Mitgliederversammlungen nehmen die Wahlen und Abstimmungen offen vor, sofern nicht von wenigstens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.5 An einer Mitgliederversammlung, die als Hauptversammlung gilt, müssen folgende Geschäfte erledigt werden:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Genehmigung der Jahresrechnungen sowie des Voranschlages
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - d) Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Revision der Statuten
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
- 7.6 Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

- 8.2 Der Vorstand ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder abstimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wenn der Vorstand nur aus dem statutarischen Minimum von drei Mitgliedern besteht, müssen an Abstimmungen alle drei Mitglieder teilnehmen, damit diese gültig sind.
- 8.3 Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 8.4 Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
- 8.5 Alle Mitglieder scheiden nach der Aufgabe ihrer hauptberuflichen Tätigkeit, spätestens aber nach Vollendung des 65. Altersjahres, an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aus. Die Amtszeit aller Mitglieder, einschliesslich des Präsidiums, ist auf 12 Jahre beschränkt.

9. Die Revisionsstelle

- 9.1 Die Rechnungsprüfungskommission des Verbands besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Revision kann ein externes Unternehmen beauftragt werden.

10. Auflösung und Liquidation

- 10.1 Die Auflösung des Verbands kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Die nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögensbestandteile sind in diesem Fall dem Kaufmännischen Verband Schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, diese einem innerhalb 10 Jahren in der Region Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein neu entstehenden, gleiche Ziele und Zwecke verfolgenden Verband auszuhändigen.
- 10.3 Nach Ablauf dieser Zeit muss das Vermögen einem dem Kaufmännischen Verband Schweiz dienenden sozialen Zweck zugeführt werden.

11. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom Zentralvorstand des Kaufmännischen Verbandes Schweiz genehmigten Statuten des Kaufmännischen Verbandes Ostschweiz.

Im Namen der Hauptversammlung und des Vorstandes des Kaufmännischen Verbandes Ostschweiz: *3. Mai 2017*

Die Vize-Präsidentin



Andrea Kafirci

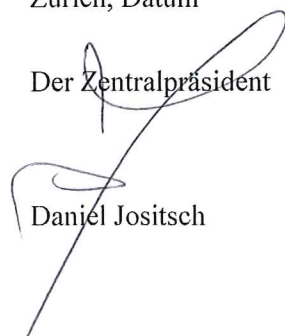
Der Geschäftsleiter a.i



Felix Bischofberger

Vom Zentralvorstand des Kaufmännischen Verbandes Schweiz genehmigt:
Zürich, Datum

Der Zentralpräsident



Daniel Jositsch

Der CEO



Christian Zünd